

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 20.08.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Stärkung und Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13

Parlamentarische Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen“

2. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Landtag bildet einen Ausschuss zur Kontrolle der auf Anordnung eines niedersächsischen Gerichts durchgeführten Maßnahmen

1. der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a Strafprozessordnung, bei denen ohne Wissen der Betroffenen Veränderungen an einem informationstechnischen System ausschließlich zum Zwecke der Überwachung und Aufzeichnung verschlüsselt übertragender laufender Kommunikation vorgenommen wurden,
2. der Wohnraumüberwachung nach § 100 c Strafprozessordnung.“
3. In Absatz 2 werden die Worte „Justizministerium gemäß § 100 e Abs. 1 der Strafprozessordnung“ durch die Worte „Bundesamt für Justiz gemäß § 100 e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 100 b Abs. 5 Satz 1 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Entwurfs

Technische Neuerungen, wie die Entwicklung und Verbreitung der Internettelefonie, haben notwendigerweise zur Folge gehabt, dass sich strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen auch auf diese Bereiche ausdehnen. Dabei ist eine Lücke im bisherigen System der parlamentarischen Kontrolle entstanden. Der Einsatz sogenannter Quellen-TKU mittels Überwachungssoftware fehlte bislang im Katalog der Maßnahmen, die an den Landtagsausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen gemeldet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich in der 16. Wahlperiode der Innenausschuss des Landtages einstimmig dafür ausgesprochen, die Kontrollbefugnis dieses Ausschuss auszuweiten. Diese Lücke wird mit diesem Gesetzentwurf geschlossen. Außerdem wird das nunmehr zuständige Bundesamt für Justiz ins AGGVG eingefügt.

2. Ziele

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die parlamentarische Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen auf Maßnahmen nach §100 a der Strafprozessordnung ausgedehnt.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen auf Familien

Derartige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

6. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Die Anpassung und Ausweitung der Bestimmungen haben keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift regelt die neue Überschrift für § 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Zu Nummer 2:

Regelt die künftige erweiterte Kompetenz des Landtagsausschusses zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebung im Sinne der Ziele dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3:

Diese Vorschrift passt das AGGVG an Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen an.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer